

Integrations- und Arbeitsmarktprogramm 2005

1 Einleitung

Die Einführung des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II) zum 01.01.2005 bietet eine Chance, die die Landeshauptstadt Düsseldorf und Agentur für Arbeit gemeinsam für arbeitslose Menschen, die Leistungen nach dem Arbeitslosengeld II beziehen, gestalten wollen. Dabei sollen die bewährten Strukturen der örtlichen Beschäftigungsträger erhalten und bedarfsgerecht fortentwickelt und ausgebaut werden.

Das Zweite Sozialgesetzbuch eröffnet zudem erstmals ehemaligen Sozialhilfebeziehenden die Möglichkeit, bei Eignung gleichberechtigt an Integrationsmaßnahmen des Dritten Sozialgesetzbuchs (SGB III) teilzunehmen; ehemaligen Empfänger von Arbeitslosenhilfe steht das gesamte Spektrum der kommunalen Angebote zur Verfügung.

Die gemeinsame Jahresplanung 2005 stellt insoweit eine Synthese aus den bisherigen, erfolgreichen und passgenauen Maßnahmen von Sozialamt und Agentur für Arbeit dar. Ziel ist es, allen in Frage kommenden Kundinnen und Kunden nach dem SGB II im Rahmen vorhandener Mittel des EGT II ein passgenaues und verbindliches Angebot zur (Wieder-)Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt machen zu können. Dem Gedanken des Gender Mainstream trägt die Jahresplanung Rechnung.

Basis der vorliegenden Jahresprogramms ist u. a. die "Gemeinsame Vereinbarung zur Weiterführung der Instrumente der bisherigen Kommunalen Beschäftigungsförderung im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II (ARGE)" zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Agentur für Arbeit Düsseldorf vom 27.10.2004. Hierdurch konnte ein nahtloser Übergang in die Gesetzesgrundlage des SGB II geschaffen werden.

Zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II wurde eine Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II gebildet, denn die großen gesellschaftlichen Aufgaben nach dem SGB II können nur Kommune und Agentur für Arbeit gemeinsam lösen.

Die ARGE Düsseldorf setzt auf eine gute Zusammenarbeit mit – wie es Kommune und Agentur zuvor auch getan haben – allen Akteuren des Arbeitsmarktes: Unternehmen und Unternehmerverbänden, Kammern, freie Träger der Wohlfahrt, Kirchen, Gewerkschaften, relevante gesellschaftliche Gruppen, um gemeinsam mit allen das gesellschaftliche Problem der Arbeitslosigkeit zu lösen.

2 Arbeits- und Ausbildungsmarkt

In den ersten beiden Monaten dieses Jahres führte die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II (Alg II) zu einer deutlichen Zunahme der Gesamtarbeitslosigkeit im Stadtgebiet Düsseldorf von 28.931 Personen Ende Dezember auf 37.960 Ende Februar. Damit ist die Zahl der Arbeitslosen in Düsseldorf um über 9.000 Personen oder 31,2 Prozent angestiegen. Die Arbeitslosenquote erhöhte sich von 9,6 Prozent Ende Dezember auf 12,6 Prozent Ende Februar 2005.

Die bisher von den Kommunen betreuten Sozialhilfeempfänger und jetzigen Empfänger von Alg II mussten sich aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen ("Hartz IV") arbeitslos melden. Ein Großteil dieser Arbeitslosen hat seine Arbeit nicht in den letzten Monaten verloren, sondern ist langzeitarbeitslos und wurde bislang nicht in der Arbeitsmarktstatistik erfasst.

Ende Februar waren 21.409 Personen mit Leistungen nach dem SGB II (SGB II-Arbeitslose) arbeitslos gemeldet, die in der ARGE Düsseldorf betreut wurden.

Von den rund 21.400 SGB II-Arbeitslosen waren rund 8.800 oder 41,2 Prozent Frauen. Der Frauenanteil bei den SGB II-Arbeitslosen entsprach annähernd dem Anteil der Frauen an der Gesamtarbeitslosigkeit im Stadtgebiet. Alleinerziehende und Berufsrückkehrerinnen stellen eine wichtige Zielgruppe der Bemühungen der ARGE Düsseldorf dar. Für sie werden besonders konzipierte Maßnahmen vorgehalten.

Mehr als die Hälfte der durch die ARGE Düsseldorf betreuten Arbeitslosen hatte keine abgeschlossene Berufsausbildung. Dies waren über 13.000 Personen oder rund 61 Prozent. Mehr als 5.700 Personen oder 26,7 Prozent verfügten über eine abgeschlossene betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung. Rund 1.100 Personen oder rund 5 Prozent hatten eine Berufsfachschule oder Fachschule besucht, über 1.500 SGB II- Arbeitslose (7,2 Prozent) verfügten über einen Hochschulabschluss.

Jeder vierte Arbeitslose hatte gesundheitliche Einschränkungen, darunter waren über 800 Arbeitslose oder knapp 4 Prozent schwerbehindert. 9.947 Personen oder 46,5 Prozent waren bereits 1 Jahr und länger arbeitslos. Meist waren dies Ältere oder Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen.

27,1 Prozent der SGB II Arbeitslosen (5.801 Personen) waren 50 Jahre und älter. Darunter befanden sich 3.146 Personen, die bereits 55 Jahre oder älter waren.

1.729 Personen oder 8,1 Prozent waren unter 25 Jahre alt. Nur jeder 10. dieser jungen Menschen verfügte über einen Berufsabschluss. 634 SGB II Arbeitslose (3 Prozent) waren unter 20 Jahre alt.

62,3 Prozent der Arbeitslosen waren auf der Suche nach einer Tätigkeit im Dienstleistungsgewerbe.

Seit Jahresbeginn meldeten sich 8.334 Personen bei der ARGE Düsseldorf arbeitslos. Davon kamen 585 Personen oder 7 Prozent aus einer Erwerbstätigkeit; 311 Personen (3,7 Prozent) meldeten sich nach einer Ausbildung arbeitslos. Darunter waren 273 Personen, die sich nach einem Schulbesuch, einem Studium oder einer sonstigen schulischen Ausbildung arbeitslos meldeten. 28 Arbeitslosmeldungen erfolgten nach einer betrieblichen oder außerbetrieblichen abgeschlossenen Ausbildung.

In den ersten beiden Monaten dieses Jahres beendeten 1.185 SGB II Arbeitslose ihre Arbeitslosigkeit. 509 Personen oder 43 Prozent hiervon wurden integriert.

Darunter konnten 115 Personen oder 22,6 Prozent durch die ARGE Düsseldorf vermittelt werden, 258 haben ihre neue Arbeitsstelle selbst gesucht und 98 Personen beendeten ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit. 110 Arbeitslose begannen eine Ausbildung.

Weitere 431 Abmeldungen erfolgten in die Nichterwerbstätigkeit aufgrund Arbeitsunfähigkeit (209 Personen), Nichterneuerung der Arbeitslosmeldung (67 Personen) oder auch wegen fehlender Verfügbarkeit/Mitwirkung (99 Personen).

Daten über den Ausbildungsmarkt liegen für die ARGE Düsseldorf derzeit noch nicht vor.

Um einen ersten Überblick über die Ausbildungsmarktsituation zu geben, werden im Folgenden die Daten des Stadtgebietes Düsseldorf am Ende des Berufsausbildungsjahres 2003/2004 (Ende September 2004) betrachtet.

Die Situation auf dem Ausbildungsmarkt setzte sich in Düsseldorf weiterhin positiv von der landesweiten Situation in NRW ab. Im Laufe des Berufsausbildungsjahres waren im Stadtgebiet Düsseldorf 3.205 Bewerber um Ausbildungsstellen gemeldet. Dem gegenüber standen 5.448 gemeldete Berufsausbildungsstellen. Ende September waren 158 Bewerber noch nicht in eine Berufsausbildungsstelle vermittelt; 156 Ausbildungsstellen waren noch nicht besetzt. Im Rahmen der Nachvermittlungskaktionen konnten den unvermittelten Bewerbern Ende September 2004 weitere Angebote unterbreitet werden.

Relativ günstige Berufswahlmöglichkeiten mit Angebots-Nachfrage-Relationen über 1 gab es in den Bereichen Metall/Elektro, Chemie, Ernährung, Gastronomie, bei den Waren- und Dienstleistungskaufleuten, bei den Organisationsberufen, Verwaltungs- und Büroberufen. Als

einzelne Berufe sind beispielsweise zu nennen: Chemikant, Anlagenmechaniker, Augenoptiker, Mechatroniker, Koch, Gebäudereiniger, Kaufmann für Bürokommunikation, Kaufmann im Groß- und Außenhandel, Fachinformatiker, Fachmann - Systemgastronomie, Hotelfachmann, Zahnmedizinischer Fachangestellter, Steuerfachangestellter, Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellter.

Ein nennenswerter Teil der im Düsseldorfer Raum angebotenen Ausbildungsplätze - rund jeder dritte Ausbildungsplatz - wurde von Jugendlichen aus Nachbarbezirken wie Krefeld, Duisburg, Solingen besetzt, die ungünstigere Marktbedingungen haben.

Gleichzeitig wird aber damit auch für Düsseldorfer Jugendliche mit schwächeren Bewerberprofilen die Ausbildungsplatzsuche problematischer. Trotz des grundsätzlich guten Ausbildungsplatzangebotes werden die Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche mit schlechteren Startchancen immer enger. Die bestehenden Ausbildungsangebote können wegen der hohen Anforderungen von diesen Jugendlichen nicht genutzt werden.

Als integraler Bestandteil der Berufsausbildung ist deshalb die Durchführung von Fördermaßnahmen für benachteiligte Jugendliche nach wie vor erforderlich. Dabei geht es um Maßnahmen zur Berufsorientierung, Berufsmotivierung sowie der Ausbildungs-/Berufsvorbereitung, aber auch der Berufsausbildung selbst. Im Ausbildungsjahr 2003/2004 wurden in unterschiedlicher Intensität und Ausgestaltung Fördermaßnahmen in der Berufsausbildung angeboten.

3 Geschäftspolitische Ziele 2005

Das Ziel des SGB II ist es, durch die Bündelung von Kompetenzen und des Know-how der bisher erfolgreichen Akteure Langzeitarbeitslose schneller und nachhaltiger als bisher wieder in Arbeit zu integrieren und ihnen ein Leben ohne Transferleistungen zu ermöglichen. Erreicht werden soll dieses Ziel durch folgende Schritte:

Im § 2 SGB II wird der Grundsatz des „**Förderns und Forderns**“ formuliert. Dieses Prinzip verpflichtet die erwerbsfähigen Bezieher/innen nach dem SGB II zur aktiven Mitarbeit beim Wiedereingliederungsprozess bei definierten Sanktionen im Weigerungsfall. Auf der anderen Seite verpflichtet dieser Grundsatz die ARGE als zuständigen Leistungsträger die entsprechenden Voraussetzungen für das „Fördern“ zu schaffen durch ein passgenaues und auskömmliches Angebot an Integrationshilfen und ein Beratungssystem um den Integrationsprozess zu unterstützen. Der Mensch mit seinem individuellen Hilfebedarf steht dabei im Vordergrund.

Die **Aufbau- und Ablauforganisation der ARGE** trägt diesem Grundprinzip Rechnung: Die **Fallkoordination** ist erster Ansprechpartner für alle Kunden/innen, führt mit diesen ein Grobprofiling durch und schließt die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II. Sie beauftragt je nach Nähe zum Arbeitsmarkt entweder die **Arbeitsvermittlung** oder das **Fallmanagement**. Bei ihr laufen alle für den Integrationsprozess relevanten Fallinformationen zusammen. In diesem Sinne erfüllt sie in diesem Prozessschritt die Rolle des „persönlichen Ansprechpartners“ nach den Anforderungen des § 4 SGB II.

Die **Arbeitsvermittlung** arbeitet in einem **integrierten Vermittlungsmodell** ganzheitlich für die Kunden/innen mit SGB III wie auch SGB II-Bezug. Dieses stellt sicher, dass es für die Arbeitgeberseite bei den bestehenden und bewährten Kommunikationsstrukturen bleibt und dass auch den Bezieher/innen nach dem SGB II die gleichen Vermittlungsanstrengungen zuteil werden.

Für Menschen mit komplexeren Integrationshemmnissen wird mit dem **Fallmanagement** ein Angebot bereit gehalten bzw. schrittweise ausgebaut, welches ganzheitlich Beratung mit dem Ziel der schrittweisen Arbeitsintegration anbietet.

Um weitere, der Integration in den ersten Arbeitsmarkt entgegenstehende Hemmnisse abzubauen, werden **flankierende Hilfen** wie z.B. Schuldnerberatung, Hilfestellung bei der Kinderbetreuung oder der Bereitstellung einer finanzierbaren Wohnung vorgehalten.

Diese Grundstruktur basiert auf den positiven Erfahrungen mit den gemeinsamen Anlaufstellen zusammen mit der Agentur für Arbeit und dem Fallmanagement der Liga der Wohlfahrtsverbände, die in 2003 implementiert wurden. Die gemeinsamen Anlaufstellen wurden dabei so konzipiert, dass sie als Vorläufermodell zum Jobcenter das Zusammenwirken von Arbeitsagentur, Fallmanagement der Verbände und Sozialamt unter einem Dach erproben sollten.

Die ARGE Düsseldorf ist zuständig für rd. 30.000 erwerbsfähige Hilfebedürftige, davon rund 1.700 Jugendliche unter 25 Jahre. Ziel aller Integrationsbemühungen ist es, möglichst viele Menschen wieder von Transferleistungen unabhängig zu machen. Vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit wird hierfür von einer Aktivierungsquote von 23 % für Erwachsene und von 52 % für Junge Erwerbslose unter 25 Jahren ausgegangen.

Mit dem vorliegenden Angebot der aktuellen Jahresplanung können diese Quoten für beide Zielgruppen erreicht bzw. übererfüllt werden (zum Vergleich: die Mobilisierungsquote für Erwachsenen und Jugendliche allein mit den Mitteln der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG betrug bei rund 13.650 Personen und rd. 2.000 Plätzen 14,6 %).

Eine Konkretisierung und ein Ausbau erfolgt im Jahresverlauf auf Basis der in der individuellen Beratung erkennbaren Bedarfssituationen. Weitere Mittel für einen bedarfsgerechten Ausbau stehen nach dem derzeitigen Planungsstand zur Verfügung. In diesem Zuge wird dann auch eine weitere Zielbestimmung in Bezug auf Aktivierungs-, Integrations- und Stabilisierungsquoten erfolgen.

Ein Schwerpunktthema der neuen Arbeitsgemeinschaft wird die Beendigung der Hilfebedürftigkeit und damit die Förderung der unter 25-Jährigen sein. Das SGB II fordert, jedem arbeitslosen Jugendlichen sofort ein Angebot zur Ausbildung oder Arbeit zu unterbreiten. Der Grundsatz „keine Leistung ohne Gegenleistung“ ist in Düsseldorf mit dem bewährten und auch nach dem SGB II weitergeführten Projekt „arbeit direkt“ bereits seit Jahren gängige Praxis. Bis Mitte April 2005 wird für diese Zielgruppe ein zentralisiertes und spezialisiertes Angebot in Form eines Jugend-Jobcenters ausgebaut.

Nach dem ARGE-Gründungsvertrag schließen Geschäftsführung und Trägerversammlung eine qualifizierte Zielvereinbarung ab. Diese Zielvereinbarung soll aus einem noch zu entwickelnden Steuerungssystem für die ARGE abgeleitet werden. Daher wird sich erst für 2006 eine Zielvereinbarung zum einen an den Grobzielen des BMWA und den im SGB II beschriebenen Zielen orientieren, zum anderen die lokalen Besonderheiten des Arbeitsmarktes und der Beschäftigungsförderungsstrukturen in Düsseldorf berücksichtigen.

4 Operative Ziele und Umsetzung

Die ARGE Düsseldorf verfolgt im Bereich der Arbeitsvermittlung einen „integrierten Ansatz“. Dies bedeutet, rd. 40 Arbeitsvermittler in den Vermittlungsteams der Agentur sind verantwortlich für die marktnahen Bewerber der ARGE. Daher greifen hier die operativen Bestimmungen aus dem Bereich der Agentur.

Diese lassen sich wie folgt grob skizzieren:

Job-to-Job Bewerber/innen

- ➔ Mindestens ein terminiertes Gespräch: bei gewerblichen und ungelernten kaufmännischen Berufen spätestens vier, bei gelernten kaufmännischen spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Arbeitslosigkeit.
- ➔ Konkrete Vereinbarung über den Handlungsbedarf (Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen, Eigenbemühungen des Bewerbers etc.) und die sich hieraus ergebende Strategie wird im ersten Gespräch abgeschlossen und dokumentiert.

Marktkunden/innen (Kunden mit guten Integrationschancen in den 1. Arbeitsmarkt):

- Mindestens ein terminiertes Gespräch (unmittelbar nach Meldung – spätestens zu Beginn der Arbeitslosigkeit).
- Erörterung und Dokumentation der regionalen Verfügbarkeit.
- Konkrete Vereinbarung über den Handlungsbedarf und die sich hieraus ergebende Bewerbungsstrategie wird abgeschlossen.

Kunden/innen mit Qualifizierungsbedarf („Beratungskunden Fördern“)

- Profiling durch den Fallkoordinator.
- Mit Hinblick auf optimale Integrationserfolge müssen Qualifizierungsbedarfe unmittelbar bei der ersten Vorsprache festgestellt (Profiling) und spätestens im unmittelbaren Anschluss an die Arbeitslosmeldung umgesetzt werden.
- Bei Bedarf intensive Begleitung und Steuerung des Integrationsprozesses durch das Fallmanagement
- Während der Qualifizierung erfolgen Vermittlungsbemühungen, mindestens zu den unter Job-to-Job festgelegten Standards.
- Konkreter Nachweis über die Bewerbungsbemühungen ist zu Beginn der Arbeitslosigkeit (Ende der Qualifizierung) vorzulegen.
- Die sechs Monate nach Abschluss (oder Abbruch) der Qualifizierung sind durch ein intensives Absolventenmanagement gekennzeichnet.

Kunden/innen mit Aktivierungsbedarf („Beratungskunde Aktivieren“)

- Profiling durch den Fallkoordinator.
- Bei Bedarf intensive Begleitung und Steuerung des Integrationsprozesses durch das Fallmanagement
- Handlungsprogramm für Beratungskunden aktivieren (insbesondere Intensivvermittlungphase mit anschließender Trainingsmaßnahme und einem kurzen Absolventenmanagement).

- ➔ Nach Abschluss dieser Aktivierungsphase ohne Integration in den 1. Arbeitsmarkt in der Regel Zuweisung zu einer Arbeitsgelegenheit mit Prüfung der Arbeitsmotivation und -fähigkeit.

Kunden/innen mit intensivem Hilfebedarf („Betreuungskunden“)

- ➔ Profiling durch den Fallkoordinator.
- ➔ Intensive Begleitung und Steuerung des Integrationsprozesses durch das Fallmanagement
- ➔ Abbau der Vermittlungshemmnisse durch Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 SGB II und Vermittlung flankierender Hilfen

Jugendliche unter 25 Jahre

Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bleibt auch im Jahr 2005 eines der vorrangigsten gesellschaftlichen und geschäftspolitischen Ziele.

Die Rahmenvorgaben sind als operative Vorgabe zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit im Agenturbezirk zu verstehen.

Grundsatz: Alle Aktivitäten sind auf die Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt auszurichten.

Diese Leitlinie des fachlichen Handelns muss sich in jedem Beratungsgespräch und jeder Vereinbarung mit dem Jugendlichen widerspiegeln. Zielorientierung und konsequentes Handeln kennzeichnen die erfolgreiche Beratungs- und Vermittlungsarbeit.

In der konkreten Umsetzung bedeutet dies:

- Im terminierten Erstgespräch erfolgt eine Stärken- und Schwächenanalyse, die auf dem vorhandenen Profilingbogen dokumentiert wird. Daneben sind Fall angemessen zusätzliche Informationen zu erheben, z.B. Gründe für den Abbruch einer Ausbildung/Beschäftigung, bisherige Eigenbemühungen, Wohnsituation, sonstige Vermittlungshemmnisse. Der Jugendliche ist anschließend einer Kundengruppe zuzuordnen.
- Bei Jugendlichen ohne abgeschlossene Berufsausbildung ist zunächst immer die Berufsausbildungsfähigkeit und -willigkeit zu prüfen. Für grundsätzlich bildungsfähige und bildungswillige Jugendliche, die vor Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung weiterer

Hilfen bedürfen, ist die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder einer Einstiegsqualifizierung vorzusehen.

- Für Jugendliche, die auch perspektivisch nicht für eine Berufsausbildung in Betracht kommen und nicht ohne Hilfen sofort in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können, ist der zeitnahe Besuch einer Qualifizierungsmaßnahme zu planen.

Derzeit nicht bildungsfähigen oder –willigen Jugendlichen sind konkrete niederschwellige Arbeitsangebote einschließlich Arbeitsstellen mit Mehraufwandsentschädigung (nur Personenkreis SGB II) zu unterbreiten.

- Die gemeinsame Erarbeitung realistischer Ziele im Rahmen einer Integrationsplanung ist als schriftliche Eingliederungsvereinbarung zu dokumentieren. Für den Personenkreis des SGB II zeichnet zukünftig die Fallkoordination (ARGE Düsseldorf) verantwortlich. In jedem Folgegespräch ist die Einhaltung der wechselseitigen Verpflichtungen zu überprüfen und die Eingliederungsvereinbarung fortzuschreiben/anzupassen.
- Jedem arbeitssuchenden, arbeitslosen und ausbildungsplatzsuchenden Jugendlichen ist ein konkretes Integrationsangebot zu unterbreiten. Nach dem Grundsatz „So schnell wie möglich – so viel wie nötig“ ist ein sich aus dem Profiling und der Eingliederungsvereinbarung ergebendes passgenaues Vermittlungs-, Qualifizierungs-, Trainings-, Bildungs- oder Beschäftigungsangebot zu wählen.
- Lehnt der Jugendliche ein Angebot ohne wichtigen Grund ab, sind nach erneuter Beratung (leistungs-) rechtliche Konsequenzen einzuleiten (Mitteilung an Team Arbeitnehmerleistung oder ARGE-Team/Fallkoordination bzw. Familienkasse). Zeitgleich ist der statistische Status des Bewerberangebotes zu überprüfen.
- Das Fallmanagement für Jugendliche sorgt dafür, dass ein regelmäßiger qualifizierter Kontakt zu dem Jugendlichen der Gefahr der Resignation und Passivität vorbeugt und damit den Integrationsprozess beschleunigt und fördert. Zu jugendlichen Arbeitslosen ist ein monatlicher persönlicher Kontakt sicherzustellen. Über Ausnahmen entscheidet die Teamleitung.
- Eine erfolgreiche Strategie zur Erhöhung der Integrationen und Vermittlungen setzt eine genügende Anzahl von gemeldeten Ausbildungs- und Arbeitsstellen voraus. Angesichts eines nur rd. 30prozentigen Einschaltungsgrades gibt es im Agenturbezirk noch erhebliche arbeitsmarktliche Potenziale und Ressourcen, denen sich zwei arbeitgeberorientierte Vermittlungsfachkräfte zu widmen haben. Darüber hinaus hat jede Fachkraft U 25 monat-

lich mindestens einen Betrieb, zu dem in den letzten drei Jahren kein Kontakt bestand, persönlich anzusprechen.

5 Ressourceneinsatz

Insgesamt wird die ARGE Düsseldorf rd. 460 Beschäftigte der beiden Träger umfassen. Stand Februar 2005 sind rund 90% der Stellenanteile innerhalb der ARGE Düsseldorf bereitgestellt. Während der Bereich der Leistungsgewährung annähernd gedeckt ist, bestehen Vakanzen in den Bereichen Fallkoordination und Teamleitung. Die weitere Aufstockung des Personal wird sich in drei Schritten vollziehen.

Gleiches gilt für die Gewinnung des externen Fallmanagement. Da dieses über die Fallkoordination eingeschaltet wird, muss sich die Besetzung an den o.g. Schritten orientieren.

Für die zeitnahe Qualifizierung der neuen Mitarbeiter greift die ARGE auf bestehende Konzeptionen der beiden Träger zurück.

6. Maßnahmeplanung

Das SGB II regelt mit § 16 Abs. 1, dass für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wichtige Förderangebote des SGB III gleichermaßen zugänglich sind wie die originären Leistungen und Angebote des SGB II. Alle Eingliederungsinstrumente stehen jungen und erwachsenen Arbeitssuchenden in der Regel gleichermaßen offen. Für die Zielgruppe der unter 25 Jährigen gibt es darüber hinaus spezielle Angebote, die im Folgenden jeweils zusätzlich benannt werden.

Die Schwerpunkte des SGB II-Programms können sowohl zielgruppenspezifisch als auch maßnahmespezifisch dargestellt werden. Die Darstellung reicht von der Planung (incl. Beteiligung der Bildungsträger) bis zum Einkauf von Maßnahmen zur Umsetzung der formulierten, operativen Ziele (Kernhebel, Instrumente, Einkaufswege). Anhaltspunkte für eine Strukturierung sind:

Maßnahmen zur direkten Integration:

- Qualifizierung/ Einkauf von FbW-Maßnahmen
- Beauftragung Dritter
- Mobilisierung/ Trainingsmaßnahmen
- Angebotsunterstützung, PSA, EGZ, Einstiegsgeld usw.

Maßnahmen zur Aktivierung/ Stabilisierung/ indirekten Integration:

- Marktersatz/ Arbeitsgelegenheiten (Zusatzjobs, Entgeltvariante), ABM usw.
- Beauftragung Dritter

Beauftragung/ Planung von Maßnahmen, sowie Einkauf von spezifischen Maßnahmen:

- Bildungszielplanung
- Planung der Ausschreibungsprozesse (selbst, über Regionale Einkaufszentren)
- Durchführung von Trägergesprächen
- Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (z. B. im Rahmen des Antrags-/ Bewilligungsverfahrens)

Nachfolgend ist eine Strukturierung nach Maßnahmetypen vorgenommen worden.

6.1 Orientierungs-/ Feststellungsmaßnahmen und Trainingsmaßnahmen (TM)

Diese Maßnahmen dienen der Prüfung der Leistungsfähigkeit und -willigkeit der Zielgruppe sowie der Vorbereitung von zielgerichteten arbeitsmarktintegrativen Maßnahmen.

OPTIMA (Orientierungs-, Profiling- und Trainingsmaßnahme) nach § 16 III SGB II mit einer Gesamtkapazität von 240 Plätzen im Jahr 2005 dient dem weitergehenden Profiling noch nicht arbeitsmarktnaher Klienten (Laufzeit 3 Monate). Ziel ist, dass 2/3 der Teilnehmer/innen die Maßnahme erfolgreich durchlaufen (Integration in den Arbeitsmarkt oder weiterführende Empfehlung). Diese Maßnahme wurde aus dem BSHG übergeleitet.

Bewerbungstraining nach § 16 I SGB II i.V.m. § 37 SGB III soll im Umfang von jährlich 600 Plätzen angeboten werden. Die Maßnahmen sind jeweils auf eine Woche angelegt mit einer monatlichen Aufnahmekapazität von 50 Personen. Ziel ist die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit und der Selbsthilfepotenziale. Die weitere Vergabe soll über die "Einkaufsprozesse" der BA erfolgen.

Trainingsmaßnahmen (TM) nach § 16 I SGB II i.V.m. §§ 48 - 52 SGB III sollen die Eingliederungsaussichten verbessern und Chancen auf eine Integration in Arbeit abklären. Es werden 240 Plätze an kombinierten TM geplant, die innerhalb von 12 Wochen neben der Vermittlung von Kenntnissen, z.B. berufsbezogene Sprachkenntnisse in Verbindung mit einem

Praktikum auch die Eignung abklären sollen.

Betriebliche Trainingsmaßnahmen werden im Umfang von 600 Plätzen in 2005 vorgehalten. Die Teilnehmer/innen erhalten dabei die Chance, in einem Betrieb Arbeitserfahrung zu gewinnen und bei Eignung u.U. dort auch übernommen zu werden. Aufwendungen entstehen für Fahrtkosten, Kinderbetreuung etc.

Ferner sollen **Trainingsmaßnahmen als Einzelqualifizierung** im Umfang von 50 Plätzen pro Jahr angeboten werden.

6.2. Beschäftigung ohne bzw. mit individueller bzw. Gruppenqualifizierung

Für Sonderfälle sollen zunächst 30 Plätze im Bereich der **tariflichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung** (vormals AsS aus dem BSHG) vorgehalten werden. Die Laufzeit wird so bemessen, dass bei einer Nichtvermittlung in den ersten Arbeitsmarkt keine Ansprüche auf ALG I entstehen, d.h. unter 12 Monaten. Einsatzbereiche sollen dort liegen, wo Maßnahmeteilnehmer/innen Vorarbeiter- oder Anleiterfunktionen übernehmen (z.B. im "Grünmobil").

Aus der Förderphase 2004/2005 stehen in 2005 insgesamt 132 Plätze in kombinierten **Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in Mehraufwandsvariante nach dem Europäischen Sozialfonds (ESF)** zur Verfügung. Diese Maßnahmen sind für die ARGE kostenneutral, lediglich der Lebensunterhalt ist weiter zu zahlen. Die Planungen wurden im Vorfeld von Agentur und Sozialamt abgestimmt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Träger	Maßnahme	Plätze	Laufzeit
Caritas	Garten- und Landschaftsbau	15	08/04 - 07/05
AFD	Sicherheitsgewerbe	15	09/04 - 02/05
CV	Hauswirtschaft/ Gastronomie/Catering	15	12/04 - 12/05
AFD	Sicherheitsgewerbe	15	02/05 - 07/05
AWO	Hotel-/Gaststättenbereich	15	09/04 - 08/05
SWT	Bürokommunikation	20	10/04 - 09/05
RENATEC	Personenbezogene Dienstleistungen	20	11/04 - 10/05
RENATEC	Kundenservice	19	12/04 - 11/05
TÜV	Lager/ Logistik	17	02/05 - 07/05
Summe		151	

Ziel ist ein Übergang von mindestens 30 % der Teilnehmer/innen in den ersten Arbeitsmarkt.

Im Bereich der **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)** nach § 16 I SGB II i.V.m. §§ 260 - 271 und 434j SGB III werden 190 Plätze angeboten. Diese Maßnahmen kommen nur dann zustande, wenn sich Beschäftigungsträger finden, die zu den gegebenen Förderkonditionen bereit sind, Maßnahmen anzubieten. Eine über die gesetzliche Förderung hinausgehende Unterstützung durch die ARGE ist nicht vorgesehen.

Das Sonderprogramm des Bundes zum (Wieder) **Einstieg von Langzeitarbeitslosen in Beschäftigung - Arbeit für Langzeitarbeitslose (AfL)** - soll im Rahmen des § 16 III SGB II Fortsetzung finden. Insgesamt sind 240 sozialversicherungspflichtige Plätze geplant, davon 100 für das Projekt "Servicehelfer/in im Öffentlichen Personennahverkehr" zusammen mit Rheinbahn und ZWD, die pro Fall mit 1.400.- € gefördert werden. Angestrebt wird neben der Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit ein Übergang von mindestens 20 % in den ersten Arbeitsmarkt.

Im Bereich der **Zusatzjobs nach § 16 III SGB II** werden insgesamt 2.750 Plätze geplant. Zu diesem Zwecke wurde gemeinsam mit der Agentur für Arbeit vereinbart, den Bereich der Zusatzjobs nach gestuften Zielen und nach Zielgruppen zu differenzieren. Ebenfalls soll durch diese Binnendifferenzierung der Miteinsatz der ARGE optimiert werden. Alle Maßnahmen werden über gestufte Fallpauschalen finanziert, die belegungsabhängig gewährt werden. Die Fallpauschalen decken definierte Leistungen des Trägers für Anleitung, Betreuung, Vermittlung, und Stellenverwaltung ab. Diese Maßnahme hat eine „Brückenfunktion“ und soll die Kunden/innen in die Lage versetzen, anschließend auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können. Sofern eine Wiedereingliederung dort nicht erfolgen kann, hat der Zusatzjob die Aufgabe der Erhaltung oder Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit.

Zielsetzung	Platzzahl	Erfolgsvorgabe
Reine Beschäftigung und soziale Stabilisierung	1.000	./.
Beschäftigung nach dem Prinzip "Fördern und Fordern"	800	50 % in weiterführende Maßnahmen
Beschäftigung mit individueller Qualifizierung	700	20 % in den ersten Arbeitsmarkt 40 % in weiterführende Maßnahmen
Beschäftigung mit beschriebener Qualifizierung und Praktikum	250	33 % in den ersten Arbeitsmarkt 33 % in weiterführende Maßnahmen

Zielsetzung	Platzzahl	Erfolgsvorgabe
Summe	2.750	
Ein weiterer Ausbau erfolgt schrittweise.		

Für **innovative Maßnahmen nach § 16 III SGB II** sollen 1.500.000.- € mit einem geschätzten Platzvolumen von 100 zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann es sich um Maßnahmen für spezielle Zielgruppen (z.B. Berufsrückkehrerinnen) oder nicht planbare Bedarfslagen handeln. Die Freigabe erfolgt durch die Geschäftsführung.

6.3 Reine Qualifizierung

Die vormals nach dem BSHG geförderte Maßnahme **“Qualifizierung in der Pflege”** mit der Fokussierung auf die Zielgruppe der Migrantinnen wurde den Fördermodalitäten des SGB II angepasst und bedarfsorientiert fortentwickelt. Neben einer Heranführungs- und Erprobungsphase soll auch das erste Ausbildungsjahr begleitet werden, um die Nachhaltigkeit der Integration zu erhöhen.

Im Bereich der **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (FbW)** nach § 16 I SGB II i.V.m. §§ 77 ff. SGB III ist folgendes geplant: Berechnungsbasis für die Bildungszielplanung sind 25 % der bisherigen Bezieher/Innen von ALHI, das sind 103 Plätze. Daneben werden 15 Einzelumschulungen und monatlich fünf, pro Jahr 60 Plätze für Fortbildungen angeboten, die nicht in der Bildungszielplanung enthalten sind. Die Basis von 25 % der ehemaligen ALHI Kunden/innen wurde deshalb gewählt, weil auch ein Teil dieses Bereichs durch speziell konzipierte Zusatzjobs abgedeckt wird.

6.4. Direktvermittlung in den ersten Arbeitsmarkt

Die bisher nach dem BSHG geförderte **Direktvermittlung** in den ersten Arbeitsmarkt wird in das SGB II überführt. Es stehen rund 600 Plätze zur Verfügung. Neben der Vermittlung können auch Lohnkostenzuschüsse von durchschnittlich 2.600.- € pro Fall gewährt werden. Vergütet werden nur erfolgreiche Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt von über 6 Monaten Beschäftigung mit einer Prämie von 3.120.- €. Das Angebot richtet sich an arbeitsmarktnähere Kunden/innen mit kurzfristig abzubauenen Hemmnissen und beinhaltet die aktive Stellenakquisition.

Für den Fall, dass dieses Angebot nicht ausreicht, sollen für weitere 900 Fälle **assistierte Vermittlungen** in den ersten Arbeitsmarkt im Wege der Ausschreibung vergeben werden.

Berechnungsbasis sind 750.- € pro Fall. Dieses zusätzliche Angebot würde sich dann an jene Kunden/innen richten, die einen geringeren Hilfebedarf haben.

6.5. Spezielle Zielgruppen im Erwachsenenbereich

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat die Förderung der **Beschäftigungsprojekte für Menschen nach § 72 BSHG** (neu §§ 67 ff SGB XII) bis zum 30.06.2005 verlängert. Demnach ist zu prüfen, wie diese Förderungen mit rund 100 Plätzen in die Förderung der ARGE übergehen können. Bezüglich der Fördermodalitäten müssen mit dem LVR und den Trägern in der ersten Jahreshälfte 2005 Verhandlungen geführt werden.

Die Projekte für **Methadonsubstituierte und Psychisch Kranke**, die zuvor nach dem BSHG gefördert wurden, sollen in 2005 fortgesetzt werden.

6.6 Bereich U 25

Ein besonderer Schwerpunkt der Aktivitäten nach dem SGB II wird im Bereich der Jugendlichen unter 25 Jahre liegen. Hier soll jedem Jugendlichen ein passgenaues Angebot zur Integration bzw. Beschäftigung gemacht werden, um die Zielgruppe schnell und effektiv in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Die nachfolgende vorläufige Planung trägt diesem Ziel Rechnung. In einzelnen Bereichen bedarf es noch der Feinabstimmung.

Young Basic als eine Maßnahme für Jugendliche im Übergang Schule - Beruf soll mit dem präventiven Ansatz für die Zielgruppe ab 16 Jahre mit 80 Plätzen pro Jahr fortgesetzt werden. **Arbeit Direkt** richtet sich an nicht direkt vermittelbare jüngere ALG-II-Kunden/innen, denen im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe ein Einstieg in ein Beratungssystem mit integrativen Hilfestellungen und Unterstützungsleistungen geboten wird. Die Maßnahme verfügt über eine Kapazität von 230 Personen. Angestrebt wird, 50% der zugewiesenen Teilnehmer/innen in Arbeit, Ausbildung und Qualifizierung zu vermitteln.

Im Bereich der **Zusatzjobs** soll auch für Jugendliche in einer Größe von 500 Plätzen ein differenziertes Angebot vorgehalten werden. Die vorliegende Planung trägt dieser Zielsetzung Rechnung für die Gruppe der Arbeitsmarktfremden und schlägt eine zielführende Binnendifferenzierung vor.

Dabei sollen auch weitere wünschenswerte Qualifizierungsmodule eingebaut werden, die nach dem SGB III nicht (mehr) gefördert werden können wie z.B. die Erlangung eines Hauptschulabschlusses. Maßnahmen nach dem SGB III mit diesem Ziele (früher "Arbeiten und Lernen") werden nicht mehr aufgelegt. Gerade aber ein fehlender Hauptschulabschluss

trägt wesentlich dazu bei, dass den Betroffenen eine nachhaltige Integration in Arbeit unmöglich gemacht wird. In diese Zusatzjobs fließen die in 2004 geförderten Maßnahmen "jump plus" und "für aktiv" ein. Die Erfahrungen mit diesen Maßnahmen und die daraus abgeleiteten Vorschläge sind die vorliegende Ausgestaltung eingeflossen:

Arbeitsgelegenheit mit Schwerpunkt	Zielsetzung	Zielgröße
Erwerb eines Hauptschulabschlusses in Kooperation mit der VHS	Erwerb Hauptschulabschluss Übergang in Ausbildung, schul. Weiterbildung Erwerb Hauptschulabschluss	48 Plätze
dem Erwerb/ der Verbesserung der Sprachkompetenz des Deutschen mit dem Schwerpunkt "Deutsch am Arbeitsplatz"	Erwerb von Deutschkenntnissen, die Übergang in Arbeit/ Ausbildung ermöglichen	48 Plätze
Förderung der beruflichen Weiterbildung für leistungsfähigere Jugendliche	Erhalt/ Erweiterung der beruflichen Qualifizierung Übergang in Arbeit	24 Plätze
Hinführung an eine Ausbildung bei vorhandener schulischer Qualifikation	Erhalt/ Erweiterung der beruflichen Qualifizierung Übergang in Ausbildung/ Arbeit	30 Plätze
niederschwellige Qualifizierung für Jugendliche mit Defiziten, die mit engmaschiger Betreuung bzw. Anleitung angeboten werden	Primär pädagogische Zielsetzung Vermittlung in Niedriglohn- und Helferbereich; ggf. auch in Qualifizierung (SGB III) oder Ausbildung	50 Plätze
Zusatzjobs "für aktiv"	noch zu definieren, da die obigen Mengengerüste lediglich die Startformation darstellen. Der Gesetzesauftrag sieht eine umfassende Mobilisierung der Zielgruppe vor.	300
Summe		500

Im Bereich der **Ausbildungsbegleitenden Hilfe** geht die vorläufige Planung von einer Zielgröße von 300 Plätzen für zu fördernde Jugendliche aus. In den Feldern **Berufsvorbereitung / Arbeiten und Lernen** sollen insgesamt 450 Plätze für benachteiligte Jugendliche vorgehalten werden.

Es ist geplant, 50 **Ausbildungsverhältnisse zu fördern** für solche Jugendliche, die einen Ausbildungsplatz selber finden, den ein Arbeitgeber zusätzlich für sie einrichtet. Das Sozialamt hat mit diesem Instrument in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht.

6.7. Förderungen nach § 16 I SGB II

Es handelt sich hier um Förderungen nach dem SGB III, die ALG-II-Kunden/innen nach § 16 I SGB II bei Eignung zur Verfügung stehen. Zum Teil musste bei der Planung mangels vorhandener belastbarer Datenbasis über die Kundengruppe von Schätzwerten ausgegangen werden wie bei **Mobilitätshilfen** (bei Umzug wegen einer neuen Stelle), **Fort- und Weiterbildung bei einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis** oder **Altersteilzeit**.

Ferner wird der Zielgruppe für 1.400 Fälle die **Erstattung von Bewerbungskosten** im Rahmen vorhandener Mittel des EGT II angeboten. Für 600 Personen sollen reguläre **Eingliederungszuschüsse** bei Aufnahme einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt analog den gesetzlichen Regelungen (gestufte Hilfen für unterschiedliche Personenkreise) angeboten werden (näheres regeln Ermessenslenkende Weisungen). Für weitere 68 Fälle soll diese Hilfe bei einer **Einstellung in neu gegründeten Unternehmen** vorgehalten werden. Hinzu kommen Fördermöglichkeiten beider **Einstellung zur Vertretung, Vermittlungsgutscheine** wie auch die Möglichkeit, für eine **spezielle Zielgruppe** einen Anbieter mit der Vermittlung in Arbeit nach § 421 i SGB III zu beauftragen.

6.8. Einzelfallförderung nach § 16 II SGB II

Für die mit einer **Arbeitsaufnahme verbundenen zusätzlichen Kosten** z.B. für Kleidung für ein Vorstellungsgespräch o.ä. sollen pro Fall 200.- € gewährt werden. Für die **berufliche Ausbildung** sollen bei vorliegender Einstellungszusage mittels Gutschein maximal 1.000.- € für die Erlangung erforderlicher Qualifizierungen bewilligt werden.

Im Bereich des **Einstiegsgeldes** werden 200 Förderfälle mit einem Förderumfang von 24 Monaten mit jeweils 345.- € eingeplant. Hiermit sollen sowohl Existenzgründer wie auch (zunächst) Alleinerziehende bei der die Annahme einer u.U. schlechter bezahlten Tätigkeit gefördert werden.

Im Bereich der **Existenzgründungshilfen** soll für 150 Fälle eine Förderung analog den bisherigen Regelungen des § 30 BSHG mit pro Fall durchschnittlich 5.000.- € eröffnet werden. Darin können auch Beratungsleistungen per Gutschein von 1.500.- € enthalten sein. Die ARGE ist dabei entsprechende Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

7 Bewirtschaftung

Gleichmäßige Bewilligung und direkter Mittelabfluss im Jahresverlauf dienen einer transparenten Bewirtschaftung. Die ARGE baut ein Controllingsystem auf, das diesen Zielsetzungen gerecht wird. Dabei soll neben der Steuerung der Mittelverwendung auch das Ziel, die Integrationskosten pro Fall zu erfassen, zu bewerten und zu steuern, erreicht werden. Die Mittelbewirtschaftung soll Geschäftsführung und Trägerversammlung bei der Umsetzung der strategischen Ziele unterstützen. Insgesamt stehen der ARGE Düsseldorf in 2005 51,5 Mio. € für Eingliederungsmaßnahmen nach §16 I, II und III SGB II zur Verfügung. Die Trägerversammlung hat in einer vorläufigen Jahresplanung diese Mittel gebunden.

Die Verteilung und der zielkongruente Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen des Eingliederungstitels II stellt sich wie folgt dar:

Produkte	Mittel	Plätze	Zielgruppe	Ziele
Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt; Einzelfallhilfen in den ersten Arbeitsmarkt	10,36 Mio. €	4.538	Marktkunden;	direkte Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt
Orientierungs-, Feststellungs- und Trainingsmaßnahmen	1,09 Mio. €	1.730	Markt- und Beratungskunden, z.T. mit unklaren Prognosen,	entweder Integration in Arbeit oder weiterführende Hilfen
Arbeitsgelegenheiten mit und ohne Qualifizierungsanteile (mit Mehraufwand und in sozialvers. Variante)	21,31 Mio. € (es sind noch nicht alle Mittel gebunden)	3.427	Beratungskunden,	schrittweise Integration in den ersten Arbeitsmarkt; Stabilisierung und Mobilisierung der Kunden/innen
Maßnahmen für Jugendliche unter 25 Jahren	7,1 Mio. €	1.610	Jugendliche unter 25 Jahren	Binnendifferenziertes Angebot von Profiling hin bis Ausbildungsförderung
Qualifizierung/ Fort- und Weiterbildung	0,54 Mio. €	200	Zielgruppenspezifische Angebote für Marktkunden	Integration in den ersten Arbeitsmarkt
Sondermaßnahmen für spezielle Zielgruppen	3,1 Mio. €	322	REHA, §§ 67 SGB XII, Methodonsubstituierte, Psychisch Genesende	Stabilisierung und Mobilisierung der Kunden/innen
Förderung von Instrumenten	2,9 Mio. €	-	Fallmanagement für Beratungskunden	Umsetzung Beratungskonzept
Restabwicklung Bindungen BA und Stadt aus 2004	5,1 Mio. €	200	Ausfinanzierung gemäß gemeinsamer Vereinbarung aus 2004	./.

Summe	51,5 Mio. €	12.027	-	
--------------	--------------------	---------------	----------	--

8 Monitoring / Steuerung

Mit der Entwicklung von quantifizierbaren Zielen der ARGE erfolgt parallel der Aufbau eines Monitorings. Hierbei werden bewährte Elemente der beiden Träger schrittweise zusammengeführt und aufeinander abgestimmt.

9 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der ARGE erfolgt in enger Abstimmung mit den entsprechenden Bereichen der jeweiligen Träger. Neben gemeinsamen Presskonferenzen ist auch die kontinuierliche Darstellung gelungener Integrationen – insbesondere aus dem Bereich U25 – geplant.

Ferner wird es Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit sein, die ARGE als Akteur der örtlichen Beschäftigungsförderung verstärkt bekannt zu machen und zu profilieren, insbesondere auch bei den Arbeitgebern als den wichtigsten Partnern für die Arbeitsmarktintegration.

10 Erfolgskontrolle

Wirkung und Wirtschaftlichkeit aller Maßnahmen bestimmen das Handeln stärker als bisher. Entscheidend ist neben der Zielorientierung jeweils die Kosten – Nutzen – Relation aller geplanten Aktionen. Wichtig ist hierfür ein rückblickendes, regelmäßiges Reporting in der Trägerversammlung bzw. dem Beirat.